

**HERAUSGEBER**

Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung I,
Akademische Angelegenheiten
Universitätsstr. 30
95440 Bayreuth
Tel.: 0921 / 55-5215
Fax: 0921 / 55-5325

**■ FAKULTÄT FÜR ANGEWANDTE
NATURWISSENSCHAFTEN (FAN)**

Der Text dieser Studienordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text (KWMBI II 1998 S.205, 2000 S.656).

**Vorläufige Promotionsordnung der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften
der Universität Bayreuth vom 20. Januar 1998 i.d.F. der Änderungssatzung
vom 30. März 2000**

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- [§ 1 Doktorgrad](#)
- [§ 2 Prüfungsberechtigung](#)
- [§ 3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission](#)
- [§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren](#)
- [§ 5 Promotionseignungsprüfung](#)
- [§ 6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren](#)
- [§ 7 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren](#)
- [§ 8 Dissertation](#)
- [§ 9 Beurteilung der Dissertation](#)
- [§ 10 Prüfungsausschuß](#)
- [§ 11 Kolloquium](#)
- [§ 12 Gesamtnote der Promotion](#)
- [§ 13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen](#)
- [§ 14 Veröffentlichung der Dissertation](#)
- [§ 15 Urkunde und Vollzug der Promotion](#)
- [§ 16 Einsichtsrecht](#)
- [§ 17 Ehrenpromotion](#)
- [§ 18 Inkrafttreten](#)

§1 Doktorgrad

- (1) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften den akademischen Grad eines Doktor- Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (2) Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Diplomprüfung geforderten Leistungen hinausgehen muß.
- (3) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber verfaßten wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).
- (4) Die Universität Bayreuth verleiht durch die Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften

gemäß § 17 den akademischen Grad eines Doktor-Ingenieur ehrenhalber (Dr.-Ing. E.h.) als seltene Auszeichnung an Persönlichkeiten, die sich durch hervorragende wissenschaftliche oder technische Leistungen verdient gemacht haben.

[Seitenanfang](#)

§2 Prüfungsberechtigung

(1) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen gemäß dieser Promotionsordnung sind die Professoren der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften im Sinne des Art. 17 Abs. 1 Nr. 2 BayHSchG.

(2) Prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne gemäß dieser Promotionsordnung sind die prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach Absatz 1, ferner die weiteren Hochschullehrer der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschullehrergesetz sowie die emeritierten Professoren und die Professoren im Ruhestand. Auf Vorschlag des Dekans können auch Hochschullehrer anderer deutscher Universitäten zu Prüfern bestellt werden.

[Seitenanfang](#)

§3 Promotionskommission und erweiterte Promotionskommission

(1) Für die Durchführung der Promotionsverfahren ist die Promotionskommission zuständig, soweit in dieser Promotionsordnung nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Promotionskommission besteht aus dem Dekan als Vorsitzenden und drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs.1 sowie einem promovierten Angehörigen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften, der Hochschullehrer sein muß. Die Mitglieder der Promotionskommission werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt. Bis zum Zeitpunkt, zu dem die Promotionskommission vollständig mit Mitgliedern der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften besetzt werden kann, sind auf Vorschlag des Dekans entsprechende Mitglieder der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften der Universität Bayreuth oder anderer deutscher Universitäten in die Promotionskommission zu wählen. Vorsitzender der Promotionskommission ist der Dekan; er leitet die Sitzungen der Promotionskommission und führt die laufenden Geschäfte.

(3) Die Promotionskommission ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Entscheidungen der Promotionskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Der Ausschluß wegen persönlicher Beteiligung richtet sich nach Art. 50 Abs. 2 BayHSchG.

(6) Die erweiterte Promotionskommission setzt sich aus den Mitgliedern der Promotionskommission und sämtlichen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften zusammen. Die erweiterte Promotionskommission ist auf Antrag eines Mitglieds innerhalb von zwei Wochen einzuberufen; sie ist zuständig nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 3. Vorsitzender ist der Dekan. Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

[Seitenanfang](#)

§4 Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren muß der Bewerber folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Er muß die Hochschulreife entsprechend der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) in der jeweils geltenden Fassung besitzen.
2. Er muß ein fachbezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium abgeschlossen

haben; Regelabschluß ist die Diplomprüfung. Die Promotionskommission kann auch Studienabschlüsse in verwandten Fächern als ausreichende Voraussetzung zur Promotion anerkennen. In diesem Fall muß der Dekan formal feststellen, daß das Thema der Dissertation auf dem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet der Fakultät liegt; ferner kann die Promotionskommission die Anerkennung von der Erbringung zusätzlicher Leistungen aus den Ingenieurfächern des Hauptstudiums der Fakultät, in der Regel im Umfang von etwa zwölf Semesterwochenstunden, abhängig machen. Die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse erfolgt im übrigen nach dem Grundsatz der Gleichwertigkeit. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Voraussetzung gemäß Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 5 bestanden hat.

Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission vorab über das Vorliegen eines geeigneten Studienabschlusses entscheiden.

3. Er muß eine Dissertation vorlegen, die den in § 8 genannten Anforderungen entspricht.
4. Er darf nicht diese oder eine andere gleichartige Doktorprüfung endgültig nicht bestanden haben.
5. Er darf sich nicht durch sein Verhalten der Führung eines Doktorgrades als unwürdig erwiesen haben.

[Seitenanfang](#)

§5 Promotionseignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, daß

1. der Bewerber die Abschlußprüfung in einem einschlägigen Fachhochschulstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit und mit einer Gesamtnote besser als "gut (2,0)" abgelegt hat;
2. der Bewerber sich nicht bereits einer einschlägigen Promotionseignungsprüfung oder einer vergleichbaren Prüfung an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule ohne Erfolg unterzogen hat;
3. nach einem Beratungsgespräch mit dem Bewerber die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung von einer im Sinne von § 2 prüfungsberechtigten Lehrperson befürwortet wird.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden der Promotionskommission einzureichen. Dem Antrag muß der Bewerber beifügen

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Nrn. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. die in § 6 Satz 2 Nrn. 4 bis 6 für die Zulassung zur Promotion geforderten Unterlagen und Erklärungen,
3. eine Erklärung über das Vorliegen der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Zulassungsvoraussetzung.

(3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet die Promotionskommission. Die Zulassung ist zu versagen wenn,

1. die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat oder
3. der Bewerber die in Absatz 2 Satz 2 genannten Unterlagen und Erklärungen nicht vollständig vorlegt.

(4) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die Fachkenntnisse und die wissenschaftliche Befähigung verfügt, die für eine Promotion erforderlich sind.

(5) Die Promotionseignungsprüfung besteht aus vier von der Promotionskommission festzulegenden Ergänzungsprüfungen, von denen zwei aus dem Stoff der Diplomvor- und zwei aus dem Stoff der Diplomhauptprüfung sein müssen. Die Ergänzungsprüfungen dienen der Feststellung, ob der Bewerber über die für die Promotion erforderliche wissenschaftliche Befähigung verfügt. Der Vorsitzende der Promotionskommission bestellt für jedes Fach einen Prüfer und für die gesamte Prüfung einen Beisitzer; er setzt den Termin der Prüfungen fest und lädt die Prüfer, den Beisitzer und den Bewerber mit einer Frist von einer Woche zu dem

Termin. § 11 Abs. 7 gilt entsprechend.

(6) Die Ergänzungsprüfungen sind mündlich und dauern jeweils etwa eine Stunde. Die Prüfungen müssen jeweils mit mindestens 'gut' bestanden werden. Die Bewertung der Leistungen erfolgt durch jeden Prüfer für das von ihm geprüfte Fach. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Der Dekan erteilt dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Über die Prüfung wird ein Protokoll erstellt, das vom Beisitzer und den Prüfern unterzeichnet wird.

(7) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Prüfung eingereicht werden, sofern der Vorsitzende der Promotionskommission dem Bewerber nicht wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt.

(8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Vorsitzenden der Promotionskommission unterschriebene Bescheinigung.

[Seitenanfang](#)

§6 Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist über den Dekan schriftlich bei der Promotionskommission zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die geforderte Vorbildung nach § 4 Nrn. 1 und 2,
2. vier gleichlautende Exemplare der Dissertation,
3. eine Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat,
4. eine Erklärung, ob der Bewerber die Dissertation bereits an anderer Stelle eingereicht hat oder die Dissertation von anderer Stelle endgültig abgelehnt worden ist,
5. eine Erklärung über frühere Promotionsversuche,
6. ein Lebenslauf des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsweg Aufschluß gibt,
7. ein amtliches Führungszeugnis, sofern der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht.

[Seitenanfang](#)

§7 Entscheidung über die Zulassung zum Promotionsverfahren

Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist zu versagen, wenn

1. die in § 4 genannten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind oder
2. keine prüfungsberechtigte Lehrperson für die Begutachtung der Dissertation zuständig ist oder
3. die in § 6 geforderten Unterlagen unvollständig sind oder
4. der Bewerber sich aufgrund seines Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.

(2) Die Promotionskommission soll innerhalb eines Monats über den Antrag des Bewerbers entscheiden. Bei der Berechnung dieser Frist wird die vorlesungsfreie Zeit nicht berücksichtigt. Die Entscheidung über die Zulassung teilt der Dekan dem Bewerber mit; im Falle der Ablehnung gilt § 5 Abs. 6 Satz 5 entsprechend.

(3) Nimmt der Bewerber den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder das Kolloquium begonnen hat, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet. § 5 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend. Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag vor dem im Satz 1 genannten Zeitpunkt zurück, gilt die Dissertation als nicht eingereicht.

[Seitenanfang](#)

§8 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine eigenständige wissenschaftliche Leistung des Bewerbers sein und zur Lösung von wissenschaftlichen Problemen beitragen. Sie soll zu neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen führen. Sie muß die erzielten Ergebnisse in angemessener Form darstellen. Die Arbeit wird in der Regel von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut; ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nicht.

(2) Wird eine Dissertation von einer prüfungsberechtigten Lehrperson betreut und kann diese die Arbeit nicht mehr weiter betreuen, so sorgt die Promotionskommission auf Antrag des Bewerbers im Rahmen des Möglichen für eine Weiterbetreuung der Arbeit.

(3) Die Dissertation muß unterschrieben und in Maschinschrift vorgelegt werden; sie muß gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben; wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

(4) Bereits veröffentlichte Arbeiten können nicht als Dissertation verwendet werden; die Promotionskommission kann hiervon im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. In diesem Fall kann mit Zustimmung der Promotionskommission anstelle der maschinengeschriebenen Exemplare die entsprechende Anzahl von Belegexemplaren der gedruckten Arbeit treten.

(5) Die Dissertation ist in deutscher Sprache abzufassen. In Ausnahmefällen kann die Promotionskommission dem Bewerber gestatten, sie in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen. In diesem Falle ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

[Seitenanfang](#)

§9 Beurteilung der Dissertation

(1) Nach der Zulassung bestellt die Promotionskommission zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und einen Zweitgutachter. Als Gutachter können Professoren der Universität Bayreuth und anderer Universitäten, habilitierte sonstige Hochschullehrer der Fakultät und promovierte Personen aus der außeruniversitären Forschung, die Hochschullehrer sind, bestellt werden. Mindestens einer der Gutachter muß eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach § 2 Abs. 1 sein. Wenn die Dissertation durch eine prüfungsberechtigte Lehrperson betreut wurde, soll diese als Erstgutachter bestellt werden.

(2) Jeder Gutachter gibt innerhalb einer angemessenen Frist ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab und schlägt die Annahme der Dissertation oder ihre Ablehnung vor. Jeder Gutachter bewertet die Dissertation und erteilt ein Prädikat nach folgendem Schema:

sehr gut	= 1 =	eine besonders anzuerkennende Leistung;
gut	= 2 =	eine den Durchschnitt überragende Leistung;
befriedigend	= 3 =	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
unzulänglich	= 4 =	eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung

Die Verwendung der Zwischennoten 1,5 und 2,5 ist zulässig.
In besonderen Fällen kann das Prädikat

ausgezeichnet	=	eine ganz hervorragende Leistung
---------------	---	----------------------------------

erteilt werden. Bei der Berechnung der Note wird dieses Prädikat mit dem Zahlenwert Null (=0=) eingesetzt.

Die Note der Dissertation ist das arithmetische Mittel der von den Gutachtern erteilten Prädikate.

(3) Die Promotionskommission bestellt einen dritten Gutachter, wenn die beiden Gutachter in ihren Vorschlägen um mehr als eine Note in der Bewertung abweichen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines dritten Gutachters vorschlägt. Die Promotionskommission kann auch von sich aus weitere Gutachter bestellen, sofern sie es für erforderlich hält, um eine sachgerechte Beurteilung zu gewährleisten.

(4) Der Dekan setzt die Dissertation und die Gutachten bei bis zu fünf Mitgliedern der erweiterten Promotionskommission in Umlauf. Für die Mitglieder der erweiterten Promotionskommission liegt bis zum Abschluß des Umlaufverfahrens ein Exemplar der Dissertation und der Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Jedes Mitglied der

erweiterten Promotionskommission kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben oder die Einberufung der erweiterten Promotionskommission verlangen. Wird die Einberufung der erweiterten Promotionskommission nicht verlangt, so entscheidet nach Abschluß des Umlaufs, der nicht länger als sechs Wochen dauern soll, die Promotionskommission unter Berücksichtigung der Gutachten und eventuell eingegangener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation; andernfalls trifft die erweiterte Promotionskommission diese Entscheidung. Wird die Dissertation mit der Note "befriedigend" oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note "unzulänglich" bewertet, so ist sie abgelehnt. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation teilt der Dekan dem Bewerber mit.

(5) Ist die Dissertation abgelehnt, so kann der Bewerber innerhalb von zwei Jahren nach der Bekanntgabe der Ablehnung eine neue Dissertation vorlegen. Für das weitere Verfahren gelten die Absätze 1 bis 4. Wenn der Bewerber innerhalb der in Satz 1 genannten Frist keine neue Dissertation vorlegt oder auch die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet; § 5 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

(6) Die Promotionskommission oder erweiterte Promotionskommission kann dem Bewerber eine Dissertation, die abgelehnt werden mußte, zur Umarbeitung zurückgeben. Der Bewerber kann in diesem Fall anstelle der Umarbeitung auch eine neue Dissertation vorlegen. Er muß die umgearbeitete oder die neue Dissertation innerhalb der in Absatz 5 Satz 1 genannten Frist vorlegen. Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im übrigen gelten die Absätze 1 bis 4. Wenn der Bewerber die umgearbeitete oder die neue Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder auch die umgearbeitete oder die neue Dissertation abgelehnt wird, ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.
§ 5 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

[Seitenanfang](#)

§10 Prüfungsausschuß

(1) In angemessener Frist nach Annahme der Dissertation findet ein wissenschaftliches Kolloquium (§ 11) vor dem Prüfungsausschuß statt. Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. Eine prüfungsberechtigte Lehrperson nach § 2 Abs. 1, die nicht Gutachter sein darf, als Vorsitzender. Bis zum Zeitpunkt, zu dem der Fakultät für Angewandte Naturwissenschaften mindestens fünf Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 angehören, kann auf Vorschlag des Dekans auch ein entsprechendes Mitglied der Fakultät für Mathematik und Physik oder der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften bestellt werden.
2. die Gutachter,
3. eine weitere prüfungsberechtigte Lehrperson im weiteren Sinne, die aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Promotionskommission auch einer anderen Fakultät der Universität Bayreuth oder einer anderen deutschen Universität angehören kann.

Ist ein Gutachter im Sinne der Nummer 2 verhindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird, sofern dadurch weniger als zwei Gutachter mitwirken, für ihn eine andere prüfungsberechtigte Lehrperson im weiteren Sinne zum Mitglied des Prüfungsausschusses bestellt; Nummer 3 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(2) Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Promotionskommission unverzüglich nach Annahme der Dissertation bestellt. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird dem Bewerber mitgeteilt.

[Seitenanfang](#)

§11 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ist eine kollegiale Einzelprüfung. Sie ist eine wissenschaftliche Aussprache, die zeigen soll, ob der Bewerber sein Arbeitsgebiet und weitere davon berührte Fachgebiete vertieft beherrscht sowie moderne Entwicklungen seines Faches kennt.

(2) Der Dekan bestimmt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin des Kolloquiums. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Bewerber werden vom Dekan schriftlich zum Kolloquium eingeladen. Die Einladung des Bewerbers muß mindestens vierzehn Tage vor dem Termin des Kolloquiums erfolgen. Die Promotionskommission kann im Einvernehmen mit dem Bewerber die Ladungsfrist verkürzen.

(3) Das Kolloquium wird durch einen etwa 20 Minuten dauernden hochschulöffentlichen Vortrag eingeleitet; die Promotionskommission kann weitere Personen als Zuhörer zulassen. Das anschließende wissenschaftliche Gespräch dauert mindestens 60 Minuten und ist nicht öffentlich. Das Kolloquium wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geleitet. Nicht dem Prüfungsausschuß angehörende Mitglieder der Promotionskommission und der erweiterten Promotionskommission sowie prüfungsberechtigte Lehrpersonen im weiteren Sinne können am wissenschaftlichen Gespräch als Zuhörer teilnehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Fragen aufgrund der Regelung nach Satz 4 anwesender Lehrpersonen zulassen; er sorgt für einen angemessenen Anteil der Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Prüfungszeit.

(4) Die Benotung des Kolloquiums erfolgt nach gemeinsamer Aussprache der Mitglieder des Prüfungsausschusses und richtet sich nach der Notenskala gemäß § 9 Abs. 2 Sätze 2 bis 5. Wenn sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses auf eine Note einigen, legen sie diese als Note des Kolloquiums fest. Wenn sie sich nicht einigen können, wird die Note des Kolloquiums als arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Mitglieder des Prüfungsausschusses errechnet. Erreicht ein Bewerber im Kolloquium nicht mindestens die Note "befriedigend" (3,00), so ist das Kolloquium nicht bestanden.

(5) Über den Gang des Kolloquiums ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muß Angaben enthalten über

1. den Tag des Kolloquiums,
2. die Namen des Vorsitzenden und der übrigen Prüfer,
3. den Namen des Bewerbers,
4. den Gegenstand der Prüfung,
5. die Noten des Kolloquiums.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und den Prüfern zu unterzeichnen. Der Dekan teilt dem Bewerber das Ergebnis des Kolloquiums mit.

(6) Der Bewerber kann das nicht bestandene Kolloquium einmal wiederholen. Der Antrag auf Wiederholung muß innerhalb eines Jahres nach der Mitteilung des Nichtbestehens des Kolloquiums dem Dekan vorliegen. In besonderen Ausnahmefällen kann die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des nicht bestandenen Kolloquiums zulassen; ein hierauf gerichteter Antrag des Bewerbers muß dem Dekan innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des wiederholten Nichtbestehens des Kolloquiums vorliegen. Das Promotionsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber den Antrag auf Wiederholung nicht innerhalb der in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen stellt oder die Promotionskommission eine zweite Wiederholung des Kolloquiums nicht zuläßt oder der Bewerber das Kolloquium auch bei der zweiten Wiederholung nicht besteht; § 5 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) Wenn der Bewerber zu dem Termin des Kolloquiums nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt, muß er die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt dem Dekan unverzüglich schriftlich anzeigen und glaubhaft machen. Bei Krankheit des Bewerbers kann der Dekan die Vorlage eines ärztlichen oder eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Hat der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, so bestimmt der Dekan gemäß Absatz 2 einen neuen Termin. Wenn der Bewerber die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt nicht unverzüglich gemäß Satz 1 anzeigt und glaubhaft macht oder diese Gründe zu vertreten hat, gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 5 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

[Seitenanfang](#)

§12 Gesamtnote der Promotion

(1) Ist das Kolloquium bestanden, stellt der Prüfungsausschuß die Gesamtnote der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote der Promotion ergibt sich aus der Summe der doppelten Note der Dissertation und der einfachen Note des Kolloquiums geteilt durch drei. Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. Für die Gesamtnote gilt folgendes Bewertungsschema:

0 bis 0,33	= summa cum laude (mit Auszeichnung)
------------	--------------------------------------

über 0,33 bis 1,50	= magna cum laude (sehr gut)
über 1,50 bis 2,50	= cum laude (gut)
über 2,50 bis 3,00	= rite (befriedigend)

(3) Die Gesamtnote sowie die Note der Dissertation sind dem Bewerber im Anschluß an das Kolloquium vom Prüfungsausschußvorsitzenden mündlich zu eröffnen.

(4) Über das Ergebnis der bestandenen Prüfung erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Zwischenbescheid. Dieser Zwischenbescheid berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

[Seitenanfang](#)

§13 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt die Promotionskommission die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist das Promotionsverfahren noch nicht abgeschlossen, so stellt sie dieses ein.

(2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Zwischenbescheids über das Ergebnis der bestandenen Prüfung bzw. der Urkunde bekannt, so zieht die Promotionskommission diese ein.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des schriftlichen Zwischenbescheids bzw. der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung geheilt.

(4) Im übrigen richtet sich die Rücknahme der Zulassung zum Promotionsverfahren und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist die Promotionskommission.

(5) In den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 muß dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

[Seitenanfang](#)

§14 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber muß die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen.

(2) Zu diesem Zweck muß der Bewerber innerhalb eines Jahres nach der Aushändigung des Zwischenbescheides über das Ergebnis der bestandenen Prüfung 40 Pflichtexemplare in Buch- und Fotodruck unentgeltlich beim Dekan abliefern.

(3) Anstelle der in Absatz 2 genannten Pflichtexemplare kann der Bewerber die Verbreitung der Dissertation über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweisen; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer Bescheinigung des Verlegers über die Höhe der Auflage und unentgeltliche Ablieferung von sechs Exemplaren der Publikation beim Dekan zu erbringen.

(4) In den Fällen des Absatzes 2 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

(5) Die Promotionskommission kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.

(6) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluß des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte. § 5 Abs. 6 Satz 5 gilt entsprechend.

(7) In den Fällen des Absatzes 3 kann der Dekan die Ablieferungsfrist als eingehalten ansehen, wenn durch eine verbindliche Erklärung des Verlegers die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare genügend gesichert erscheinen.

[Seitenanfang](#)

§15 Urkunde und Vollzug der Promotion

(1) Sind die in § 14 genannten Voraussetzungen erfüllt, so stellt die Fakultät eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung aus.

(2) Steht der Inhalt der Dissertation im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Patentanmeldung, kann der Dekan auf Antrag des Bewerbers die Publikation der abgelieferten Pflichtexemplare der Dissertation um bis zu drei Monate verzögern, ohne daß der Vollzug der Promotion berührt wird.

(3) Die Urkunde bestätigt die erfolgreiche Promotion mit Angabe des Titels der Dissertation und der Gesamtnote. Sie wird vom Dekan und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unterzeichnet. Das Datum der Urkunde ist das Datum der mündlichen Prüfung.

(4) Die Urkunde wird vom Dekan ausgehändigt. Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den Doktorgrad zu führen.

[Seitenanfang](#)

§16 Einsichtsrecht

Nach Abschluß des Promotionsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Promotionsunterlagen nehmen. Der Dekan bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

[Seitenanfang](#)

§17 Ehrenpromotion

(1) Das Ehrenpromotionsverfahren ist auf begründeten Antrag von mindestens drei prüfungsberechtigten Lehrpersonen nach § 2 Abs. 1 einzuleiten. Der Antrag ist an den Dekan zu richten.

(2) Der Fachbereichsrat bittet fachlich zuständige Professoren, von denen mindestens drei anderen deutschen Universitäten angehören sollen, um Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen, die die zu ehrende Persönlichkeit erbracht hat. Wenn die Gutachten vorliegen, leitet der Dekan den Antrag und die Gutachten den Mitgliedern des Fachbereichsrates und allen prüfungsberechtigten Lehrpersonen im weiteren Sinne zu. Diese können innerhalb eines Monats nach dem Zugang der in Satz 2 genannten Unterlagen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

(2) Über die Verleihung des Ehrendoktorgrades entscheidet der Fachbereichsrat. Der Beschluß des Fachbereichsrates setzt einen Antrag der erweiterten Promotionskommission voraus. Er erfolgt unter Würdigung der Gutachten, etwaiger Stellungnahmen gemäß Absatz 2 Satz 3 und des Antrages der erweiterten Promotionskommission.

(4) Präsident und Dekan vollziehen die Verleihung des Ehrendoktorgrades durch Überreichen einer Urkunde an die geehrte Persönlichkeit. In der Urkunde ist die wissenschaftliche Leistung der geehrten Persönlichkeit zu würdigen.

[Seitenanfang](#)

§18 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

[Seitenanfang](#)

Letzte Aktualisierung am 19.02.2003 - [Impressum](#)